

Merkblatt Nebentätigkeiten und Finanzen

Neben der Hauptbeschäftigung BFD darf Nebenbeschäftigungen nachgegangen werden.
Der BFD kann auch parallel zu Bürgergeld und zum Teilzeitstudium durchgeführt werden.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten zum BFD sind möglich. Grundsätzlich gilt aber eine maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden (§ 3 ArbZG) für nichtselbstständige Tätigkeiten. Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammenzurechnen (§ 2 ArbZG): siehe Minijob und kurzfristige Beschäftigungen.

Wichtig ist, dass der Bundesfreiwilligendienst und eine weitere Vertragsart bei der gleichen Institution zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind, aber in jedem Fall die Aufmerksamkeit des Finanzamtes erregen dürften. Die Arbeitgeber bei mehreren Tätigkeiten sollten deshalb nicht identisch sein.

Was Freiberuflichkeit betrifft, ist es schwierig generelle Aussagen zu treffen. Da muss der/diejenige individuell prüfen/sich beraten lassen (Versteuerung ab einem gewissen Jahreseinkommen).

Die Entscheidung über eine Nebentätigkeit wird durch die Einsatzstelle getroffen nach den Regelungen, wie sie auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter gelten. Grundsätzlich sind Nebentätigkeiten zu genehmigen, insofern sie die Haupttätigkeit nicht behindern. Eine Nebentätigkeit im BFD Kultur und Bildung in Hamburg muss zusätzlich vom Träger STADTKULTUR HAMBURG genehmigt werden – das ist grundsätzlich kein Problem.

Minijob und kurzfristige Beschäftigungen

Der Betrag, der im Rahmen eines Minijobs monatlich maximal verdient werden darf, beläuft sich auf 603 Euro. Ein Minijob oder eine kurzfristige Beschäftigung sind neben dem BFD und zusätzlich möglich, auch bei Vollzeit. Also BFD-Taschengeld plus 603 Euro. Mehr zu Minijob und kurzfristiger Beschäftigung:

www.minijobzentrale.de

Interessant können auch noch Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale sein. Die sind Steuer- und SV-befreit. Hierzu Informationen auf der Seite Deutsches Ehrenamt

Ehrenamtszuschale: <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-finanzen/aufwandsentschaedigung-verguetung/ehrenamtszuschale/>

Übungsleiterzuschale: <https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-finanzen/aufwandsentschaedigung-verguetung/uebungsleiterzuschale/>

BAföG und BFD

Das Taschengeld wird als Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit angesehen. Im BAföG-Bewilligungszeitraum gibt es Freigrenzen für das anrechenbare Bruttoeinkommen aus nicht selbstständiger Arbeit. Hat der Freiwillige bereits eigene Kinder, so erhöht sich der Freibetrag für jedes Kind, das bei dem BFDler lebt. Unterhaltsleistungen des Vaters/der Mutter der Kinder werden jedoch vom Freibetrag abgezogen. Ist der Freiwillige verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, so kommt ein weiterer Freibetrag hinzu. Alle aktuellen Freibeträge und Einkommensgrenzen hier:

<https://www.unicum.de/de/studentenleben/geld-finanzen/bafog-einkommensgrenze>

Pflichtpraktikum und BFD

Es bietet sich an, den BFD mit einem Pflichtpraktikum zu kombinieren. Die Kombinierbarkeit muss aber bei jeder Hochschule angefragt werden. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg z.B. sieht keine Schwierigkeiten, da es sich hier um zwei verschiedene Rechtsverhältnisse handelt. Der zivilrechtliche Praktikumsvertrag kollidiert grundsätzlich nicht mit dem öffentlich-rechtlichen Bundesfreiwilligendienst-Vertrag. Wichtig für die Hochschule ist, dass alle Pflichten des Praktikumsvertrages hinsichtlich des Praktikanten und der Praktikumsstelle erfüllt werden.

Bürgergeld

Das Taschengeld des Bundesfreiwilligendienstes gilt als Einkommen, allerdings ist ein Freibetrag von der Anrechnung ausgenommen:

Für Menschen ab 26 Jahren: 250 Euro (ein höheres Taschengeld führt zur entsprechenden Kürzung des Bürgergeldes). Junge Menschen bis einschl. 25 Jahren dürfen das Taschengeld bis zur Minijob-Grenze (siehe oben Minijob) behalten.

Wichtig: Der Antritt des Bundesfreiwilligendienstes muss der Agentur für Arbeit rechtzeitig mitgeteilt werden, damit diese die Leistungen entsprechend berechnen kann (um Rückzahlungen zu vermeiden) und die Zahlung an die Sozialversicherung einstellt (die dann über den Bundesfreiwilligendienst läuft).

Infos zum Bürgergeld: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld>

Kindergeld und BFD

Für Freiwillige bis 25 Jahren ist die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes hinsichtlich Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen weitestgehend gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung; sie werden gewährt. Infos hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld>

Steuern

Das Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst ist steuerfrei.

Sozialversicherung

Freiwillige müssen nach BFD-Gesetz sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt (Taschengeld) erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die abzuführenden Beiträge werden von der Einsatzstelle gezahlt. Die Sozialversicherungs-nummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse.

Wohngeld

Wohngeld kann beantragen, wer Mieter*in von Wohnraum ist und die Miete aufgrund eines Mietvertrages selbst zahlt und in dieser auch seinen Lebensmittelpunkt hat. Das Wohngeld ist ein Zuschuss zum Einkommen, man muss also auch ohne Wohngeld ausreichend Einkommen haben (hier zählen u.a. das BFD-Taschengeld, regelmäßige freiwillige Unterhaltszahlungen, Renten, Kindergeld, etc.). Das Wohngeld kann nicht zusätzlich zum Bürgergeld beantragt werden.

Wohnberechtigungsschein (§5-Schein)

Für den Bezug einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich. Auswärtige Wohnungssuchende können in jedem der 7 Hamburger Bezirksämter einen Antrag auf einen WBS stellen oder einen bereits vorhandenen WBS vorlegen. Voraussetzung für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

